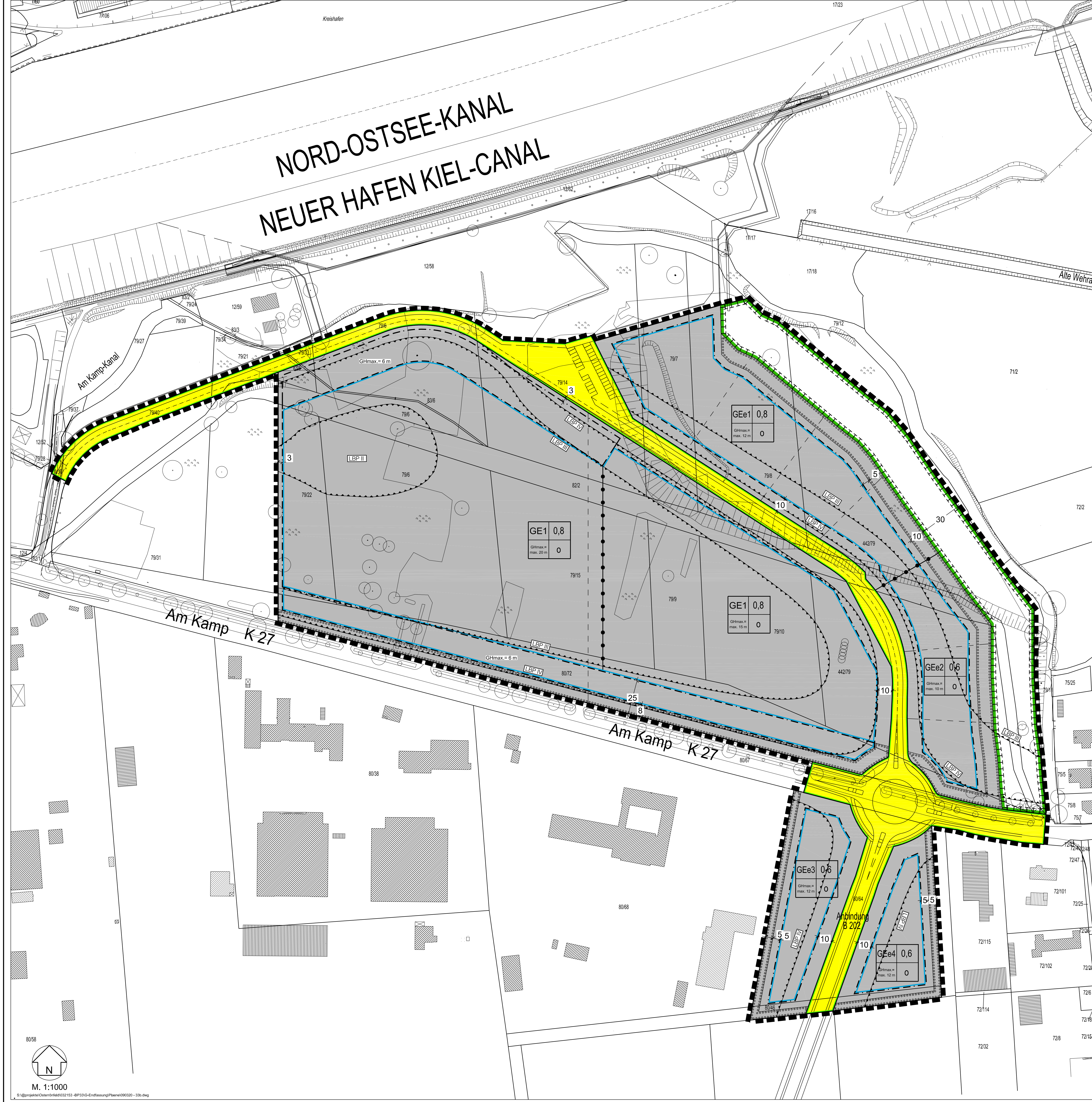


SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 B FÜR DEN BEREICH KREISHAFEN-SÜD, PRODUKTIONSFLÄCHE

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2009 (LBO) (SdH-Nr. 2/47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 B der Gemeinde Osterrönhof für den Bereich Kreishafen-Süd – Süd, Produktionsfläche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- GE Gewerbegebiete
 - GEe Gewerbegebiete eingeschränkt
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- GEe 0,8 Grundflächenzahl
 - GEe 0,6 Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Zweckbestimmung
 - Lärmpegelbereich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 33 B
 - Abgrenzung unterschiedlicher Höhen
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Zweckbestimmung
 - Lärmpegelbereich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 33 B
 - Abgrenzung unterschiedlicher Höhen
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Gebäude
 - Flurstücksbezeichnung
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Böschung
 - Denkmalschutz in Metern
 - Vorhandener Baum

TEIL B: TEXT

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Gewerbegebiet GEe 1 (s. 8 BauNVO i. V. m. § 4.1 BauNVO)**
- Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
 - Abfälle und Lagerung von Schuttgut
- 1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe 2 (s. 8 BauNVO i. V. m. § 4.1 BauNVO)**
- Zulässig sind:
- habenbezogene Gewerbebetriebe
 - Lagerhäuser, Lagerplätze habenbezogener Gewerbebetriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude habenbezogener Gewerbebetriebe
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- öffentliche Betriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
 - Abfälle und Lagerung von Schuttgut
- 1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe 3 und GEe 4 (s. 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)**
- Zulässig sind:
- nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe
 - öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- Anlagen für sportliche Zwecke
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
- 1.4 Einzelhandel (§ 1 Abs. 4 BauNVO)**
- Im gesamten Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zugelassen, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundes-Immissionsschutzverordnung sowie die zum Schutz vor solchen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Umwelteinwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Lärmpegelbereiche**
- Zum Schutz des Plangebietes vor Lärmimmissionen gelten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche. Die für die R27 (Am Kamp) und den Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudefronten, für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Der gesamte Lärmpegelbereich entspricht folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Lärmpegelbereich h nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpiegel L _a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R _w ,dB	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

3.1 Abweichende Bauweise

Im Teilgebiet GE 1 ist eine abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m Länge in offener Bauweise mit schmalen Gebäuden zulässig.

4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (§ 14 Abs. 1 BauNVO und § 12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Gebäudefronten

In festgesetzten Gebäudefronten (im Bereich der einen Abstand von 10 m zwischen Baugrenze und Straßenverkehrsfläche aufweist), GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 sind im Bereich zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den überbaubaren Flächen nur Stellplätze und ihre Zufahrten sowie sonstige Planflächen und Zuwegungen zulässig.

4.2 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze

Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßensäume

Entlang der Straße "Am Kamp" sind Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen im Abstand von max. 15 m vorzunehmen. Dabei können auf der gesamten Länge zwei Baumstandorte entfallen. Als Gehölzart ist Linde Tilia spec. zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 2 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 - 20 cm.

5.2 Bepflanzung von Stellplätzen

Im Bereich der Gebäudefronten ist bei Stellplätzen mindestens 4 Stellplätze je angelegter 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter, großkroniger Laubbäum zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18 - 20 cm.

5.3 Baumreihen

Bei anzu-pflanzenden Bäumen innerhalb versiegelter Flächen sind pro Baum ein durchwurzelbares Volumen von mindestens 12 m³ sowie eine unversegelte Baumscheibe von mindestens 6 m² vorzusehen.

5.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Gehölzbestand innerhalb der "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist auszuheben und zu erhalten. Auf einer Breite von 20 m innerhalb zu erhalten. Auf einer Breite von 10 m am Westrand zu erhalten. Der Gehölzbestand aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Innerhalb des im Westrand zu erhaltenen Gehölzbestandes ist die Anlage eines Wandelwegs mit unversegelter Oberfläche zulässig. Pflanzqualität: Heister, mit Ballen, Höhe 200-250cm; Sträucher oder Büsche, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"

Im Bereich der westlich an die "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" anschließende "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist ein Erwall aus standortgerechtem Boden mit einer Höhe von mindestens 3 m und einer Breite von 10 m anzulegen und mit Bäumen standortgerechter heimischer Laubbäume zu bepflanzen und zu unterhalten. Dabei ist je 500 qm mindestens 1 Baum zu pflanzen. Die Vegetation des Erwalls ist entsprechend des Entwicklungspotentials als naturnaher Vegetationsbestand wie z. B. Heide-Trockenrasen zu entwickeln. Pflanzqualität bei Bäumen: Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 150 - 200 cm.

Die südlich der R 27 festgesetzten "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter heimischer Laubbäume zu bepflanzen und zu unterhalten. Dabei ist je 500 qm mindestens 1 Baum zu pflanzen. Pflanzqualität bei Bäumen: Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 150 - 200 cm. Pflanzqualität bei Sträuchern: Sträucher oder Büsche, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm.

5.6 Fassadenbegrenzung bezogen auf die Fassadendächer

Mindest 50 % der Fläche von geschlossenen Fassadenflächen (ohne Fenster- und Türöffnungen) mit einer Länge von mehr als 40 m sind mit Kletter- oder Rankgehölzen zu begrünen.

5.7 Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 9 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gärtnerisch anzulegen oder naturnah zu belassen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Bei Gehölzpflanzungen sind vorzugsweise standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

5.8 Zu erhaltende Vegetationsbestände

Die zu erhaltenden Vegetationsbestände am Ostrand des Plangebietes sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Zaune) zu sichern sowie von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Die DIN 19503 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die RAL-P 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

5.9 Bodenschutz

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen. Für die Befestigung von Oberwegen (Mutterboden) bei Baumaßnahmen gilt die DIN 18915 "Bodenarbeiten".

5.10 Kompensation

Im Bereich des Flurstücks 46/39 der Flur 6, Gemarkung Osterrönhof sind zur Kompensation von Eingriffen 777 m² als Wald aufzuforsten. Die Aufforstung ist bis zum Herbst 2009 mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen vorzunehmen. Auf dem Flurstück 18/ 2 der Flur 12 in der Gemarkung Osterrönhof wird zur Kompensation von Eingriffen auf 77 m² ein Trockenbrunnensystem mit Arten der Heiden- und Sandtrochäenzone entwickelt.

Zur Verminderung und Minimierung von Eingriffen werden 777 m² vom Ökotopt Wildes Moor der Gemeinde Osterrönhof angekauft.

6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundes-Immissionsschutzverordnung sowie die zum Schutz vor solchen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Umwelteinwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Lärmpegelbereiche

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärmimmissionen gelten die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche. Die für die R27 (Am Kamp) und den Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudefronten, für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Der gesamte Lärmpegelbereich entspricht folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile¹⁾

Lärmpegelbereich h nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpiegel L _a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R _w ,dB	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgetretenen Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumlärm leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im sonstigen gesamten Plangebietesbereich gilt unabhängig von der Verkehrslastbelastung Lärmpegelbereich III. Bis zu einem Abstand von 20 m zur Mittelachse der Straße Am Kamp und der Osttangente sind bauliche Anlagen mit schallschützenden Nutzungen geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen (Hausmeister, Betriebspersonal etc.) schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die schallechnischen Eigenschaften der Gesamtschallschutz (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baueingangsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzeilschweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

6.2 Schutz vor Gebläusen aus dem Plangebiet

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 33 B vor Gebläusen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 B folgende Anforderungen zu treffen, deren Einhaltung die folgenden Emissionskontingente L_{eq} (bezogen auf 1 m²) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Gebiet	Fläche: GE 1	L _{eq} , nachts			GE 4
		GE 1	GE 2	GE 3	
Bebauung westlich/östlich/östlich	53	50	40	45	45
sonst	50	45	40	45	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 7, wobei in den Gleichungen (6) und (7) L_{eq} durch L_{eq} zu ersetzen ist. Die Immissionsprognose sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 nicht durchzuführen.

Abbildung der maximal zulässigen Beurteilungswerte für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsschätzung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländeböden, der Messteilgenauigkeit, der Abschirmung durch die Bahndamm der Hochbahntrasse sowie weiterer Abschirmungen und Reflexionen im Plangebietesbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunktehöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung).

Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungswerte für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Ruhewertgrenze).

6.3 Schutz vor Reflexionen des Schienenverkehrsstrahmens

Zum Schutz der östlich an den Plangebietesbereich angrenzenden Wohnbebauung vor Schalleffekten des Schienenverkehrsstrahmens sind die Fassadendächer der Baukörper auf der Fläche östlich/besüdlich gemäß ZTV-LÖW 88 auszuführen. Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzeilschweises das Schallschutzwahl durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

1 Gestaltliche Festsetzungen (§ 92 LBO)

1.1 Werbeanlagen

Werbetafeln und Werbeanlagen, die über die Traufhöhe hinausragen, sowie Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.

1.2 Einfriedungen

Im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Teilfläche GE 1, im Bereich der einen Abstand von 3 m zwischen Baugrenze und Straßenverkehrsfläche aufweist, sind Einfriedungen innerhalb des Bereiches zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

VERFAHRENSMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.03.2008. Die örtliche Bekanntheit des Auftragsbeschlusses erfolgt durch Auslage in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Osterrönhof vom 24.06.2008 bis 02.07.2008.

2. Die rührende Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.06.2008 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.04.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 16.05.2008 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33 B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 07.08.2008 bis 07.08.2008 durch Auslage in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Osterrönhof öffentlich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.06.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der vateramtliche Bestand am Siegelabdruck Unterschrift sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Vermessungsbüro

8. Die Gemeindevertretung hat die die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 18.09.2008 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geteilt.

10. Die Behausungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

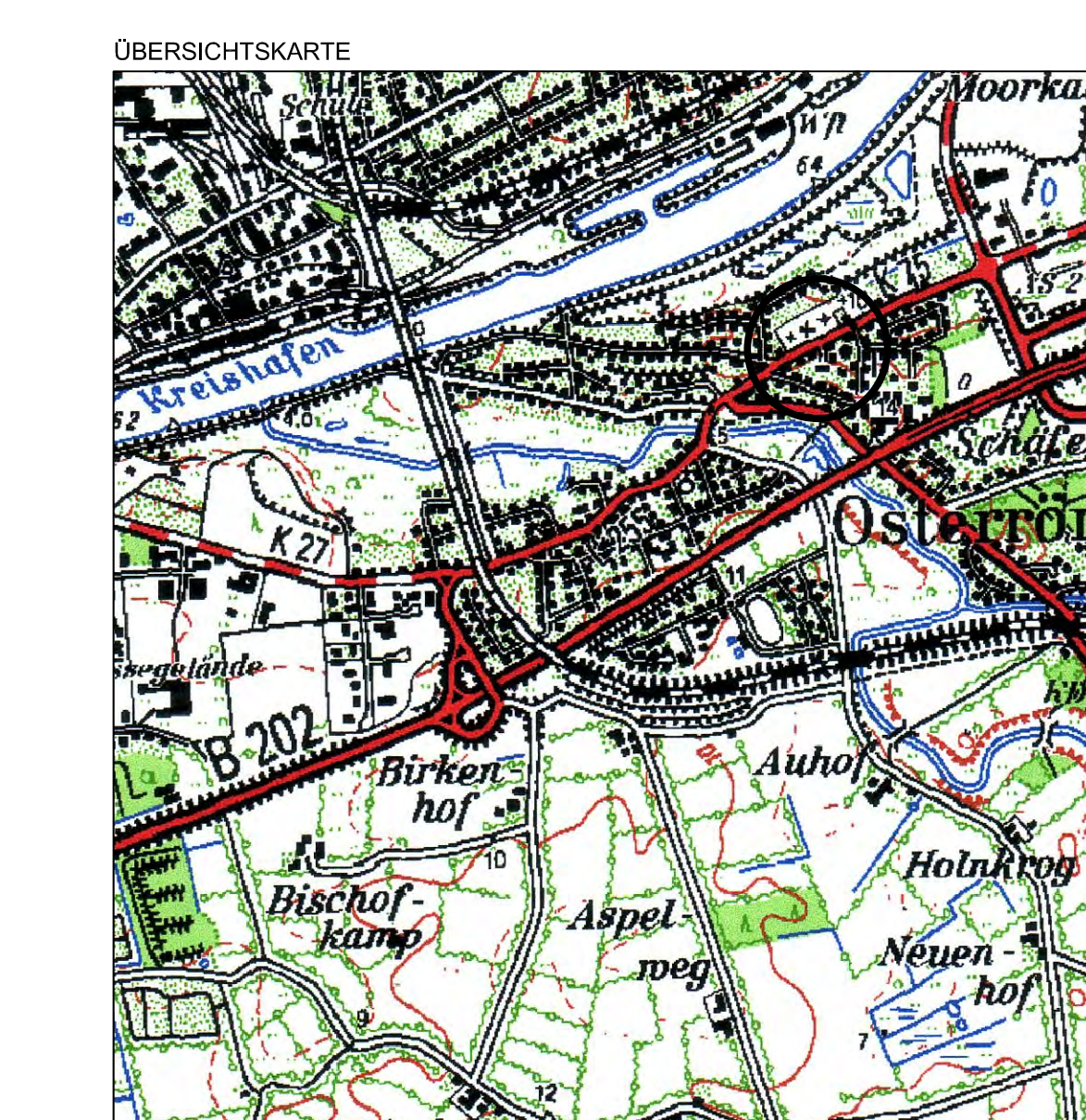
Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -

Osterrönhof, den Siegelabdruck Unterschrift Der Bürgermeister - Bernd Stenkehnicht -



SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 B FÜR DEN BEREICH KREISHAFEN-SÜD, PRODUKTIONSFLÄCHE

FÜR DEN BEREICH KREISHAFEN-SÜD, PRODUKTIONSFLÄCHE

MAßSTAB:	PROJEKTREITER:	DATUM:
1:1000	ESCHIGER	16.03.2008

AG PLANERGRUPPE
JULIUS EISELBERG 3 MARTIN EISENBERG
Berg 7A | 20244 Rostock | Fon 0381 662180 | Fax 0381 662181 | www.planergruppe.de | info@planergruppe.de